

Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH

Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

Konzertkirche

Stand: Juni 2026

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (nachfolgend „Sicherheitsbestimmungen“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in und auf dem Gelände der Konzertkirche in Neubrandenburg (nachfolgend auch „Versammlungsstätte“ genannt). Sie legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten nach der Mecklenburg-Vorpommerischen Verordnung zum Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO M-V) zwischen der Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) und dem jeweiligen Kunden (nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt) nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO M-V verbindlich fest.

1.2 Von behördlicher Seite können ergänzende Anforderungen gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

2. Abstimmen der Bestuhlung und des Veranstaltungsablaufs

2.1 Rechtzeitig, spätestens bis vier Wochen vor der Veranstaltung sind alle organisatorischen Details, die konkrete Aufplanung der Räume und Flächen, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung mit der Betreiberin abzustimmen. Zu den organisatorischen Details zählen insbesondere:

- die Benennung eines „entscheidungsbefugten Vertreters“ des Veranstalters, der während der Laufzeit der Veranstaltung vor Ort anwesend ist
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung, insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen, Szenenflächen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die maximal erwartete Besucheranzahl
- die vorgesehenen Akkreditierungs-/ Kontroll- und ggf. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für den Einlass.

2.2 Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Podien, Tribünen oder Sonderkonstruktionen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Betreiberin. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

3. Allgemeine Sorgfalts- und Verhaltenspflichten

3.1 Alle Einrichtungen und Flächen in der Versammlungsstätte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Aufgrund der hochwertigen Materialien insbesondere in Fußboden- und

Wandbereichen drohen erheblich Schäden bei Missachtung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen.

3.2 Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

4. Veranstaltungstechnische Einrichtungen und Ausschmückungen

4.1 Das Einbringen veranstellungstechnischer Einrichtungen und Anlagen (Bühnen-, Studio-, Audio-, Video-, Projektions-, Medientechnik u.a.) in die Versammlungsstätte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die Betreiberin.

4.2 Wird dem Veranstalter gestattet veranstellungstechnische Anlagen, Einrichtungen oder Aufbauten selber oder durch von ihm beauftragte Fremdfirmen einzubringen, hat er die Anforderung der VStättVO M-V sowie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V1 „Allgemeine Vorschriften“, DGUV-V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ vollumfänglich in eigener Verantwortung einzuhalten.

4.3 Das vorgeschriebene Fachpersonal für den Auf- und Abbau technischer Einrichtungen und deren Betrieb während der Veranstaltung nach §§ 39, 40 VStättVO M-V, ist durch den Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.

4.4 Ein Anlehnen oder Abstellen von Gegenständen, gleich welcher Art, an Wände in der Versammlungsstätte ist verboten. Nägel, Haken, „Powersrips“ und dergleichen in oder an Wänden, Böden, und Decken sind ebenfalls nicht gestattet. Zum Fixieren von Kabeln/Leitungen auf Böden darf nur Klebeband verwendet werden, welches rückstandsfrei zu entfernen ist.

5. Beachten von Brandschutzanforderungen

5.1 In der Versammlungsstätte ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Die Verwendung von Kerzen (als unverwahrtes Licht), von offenem Feuer, Trockeneis und Nebelmaschinen innerhalb des Gebäudes sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Betreiberin nicht gestattet.

5.2 Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen durch den Veranstalter weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. durch Einsatz von Gasbrennern) gleich welcher Art ist verboten. Das Rauchen im Gebäude und auf den Terrassen nicht gestattet.

5.3 Die Aufbewahrung (Lagerung) von Verpackungen und Packmitteln aus Kartonagen und anderen brennbaren Materialien in der Versammlungsstätte ist ebenfalls nicht gestattet.

5.4 Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien (Dekorationen) müssen mindestens aus schwerentflammbar Materialen (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

5.5 Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung der Betreiberin, muss durch die Baubehörde und Feuerwehr genehmigt werden sowie durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Die entstehenden Kosten für die Genehmigung und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

5.6 Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.

5.7 Kommt es infolge der Missachtung der vorstehenden Anforderungen zu einer Fehlauflösung der Brandmeldeanlage, sind alle dadurch verursachten Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

6. Benennen eines „entscheidungsbefugten Vertreters“

6.1 Der Veranstalter hat der Betreiberin vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen. Die Betreiberin kann verlangen, dass der entscheidungsbefugte Vertreter des Veranstalters vor Beginn der Veranstaltung an einer gemeinsamen Begehung teilnimmt und sich mit den Veranstaltungsräumen, einschließlich der Flucht- und Rettungswege, vertraut zu machen. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während der Veranstaltungslaufzeit verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit der Betreiberin abzustimmen.

6.2 Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters wird durch eine fachkundige und entscheidungsbefugte Person der Betreiberin unterstützt.

6.3 Ist kein „entscheidungsbefugter Vertreter“ des Veranstalters benannt, benennt die Betreiberin einen eigenen Veranstaltungsleiter.

7. Beauftragen von Sicherheitsdienst, Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

7.1 Die Beauftragung eines zugelassenen Sicherheits-/ Ordnungsdienstes, die Bestellung einer Brandsicherheitswache und die Beauftragung eines Sanitätsdienstes können in Abhängigkeit von Art, Größe und Sicherheitsrelevanz der Veranstaltung erforderlich werden. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz dieser Kräfte gehen zu Lasten des Veranstalters. Sie werden dem Veranstalter soweit möglich bei Vertragsabschluss ansonsten rechtzeitig vor der Veranstaltung benannt.

7.2 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Risiken ist die Betreiberin berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung, Abstimmung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

8. Ausübung des Hausrechts

8.1 Der Veranstaltungsleiter der Betreiberin sorgt für die Einhaltung der Hausordnung gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und den Mitwirkenden und übt das Hausrecht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus.

8.2 Verstöße gegen die Hausordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Durchsetzung der Hausordnung und Sicherheitsbestimmungen berechtigt, wenn der Veranstalter nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Die Betreiberin kann bei Verstößen vom Veranstalter als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

9. Rettungswege, Notausgänge, Hydranten

Rettungswege, Notausgänge und Hydranten sind freizuhalten. Diesbezüglich ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Betreiberin Folge zu leisten.

10. Lautstärke, Schutz von Anwohnern

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen in der Versammlungsstätte ab 00.00 Uhr für die Anlieger und Anwohner keine Lärmbelästigung entsteht. Sämtliche Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Außenveranstaltungen sind bis spätestens 22.00 Uhr zu beenden. Laufende Motoren sind zu unterlassen.

11. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem Betreiberin entgeltspflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner Betreiberin zu veranlassen.